

Synopse

Teilrevision GpR Wahlen und Abstimmungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **120**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	Gesetz über die politischen Rechte	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 120 , Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 14. Februar 2022), wird wie folgt geändert:	
		Neue offizielle Abkürzung, wie sie in der Praxis schon länger gebraucht wird.
Gesetz über die politischen Rechte	Gesetz über die politischen Rechte (GpR)	
vom 7. September 1981		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 38 der Verfassung vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i> ²⁾		

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

²⁾ In der Volksabstimmung vom 29. November 1981 angenommen.

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>§ 2 Politischer Wohnsitz</p> <p>¹ Das Stimmrecht wird in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte angemeldet ist und wohnt (politischer Wohnsitz), ausgeübt. Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.</p> <p>² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, begründet politischen Wohnsitz nur, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>³ In den Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton wohnenden Bürger in ihrer Heimatgemeinde politischen Wohnsitz. Den ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Bürgern müssen indessen die Stimm- bzw. Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlung nur zugestellt werden, wenn sie dies persönlich verlangt haben. Das einmal schriftlich gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf.</p> <p>⁴ Auslandschweizer sind in gleicher Weise wie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt.</p>	<p>¹ Das Stimmrecht wird in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte angemeldet ist und wohnt <u>Niederlassungsgemeinde ausgeübt</u> (politischer Wohnsitz), ausgeübt. Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.</p> <p>² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, Der politische Wohnsitz kann in der Aufenthaltsgemeinde begründet politischen Wohnsitz nur werden, wenn er die stimmberechtigte Person nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht kein Eintrag im Stimmregister eingetragen ist der Niederlassungsgemeinde besteht.</p>	<p>Da in Abs. 2 neu von Aufenthaltsgemeinde gesprochen wird, weil die Gemeinden aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen den Heimatschein nicht mehr aufbewahren, wird auch Abs. 1 an die neue Terminologie angepasst. Die Niederlassungsgemeinde wird im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) definiert und in der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV; SGS 111.11) präzisiert.</p> <p>Diese Bestimmung ist veraltet. § 7 ARV besagt: Die Gemeindeverwaltung bewahrt keine Heimatscheine auf. Sie stellt hinterlegte Heimatscheine den betroffenen Personen zu. Gemäss § 5e Abs. 1 Bst. a ARV genügt für die Ummeldung ein amtliches Ausweispapier. Die Aufenthalts- und Niederlassungsgemeinde werden in Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c RHG definiert und in § 3 ARV konkretisiert.</p>
<p>§ 3 Stimmregister</p>		

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>² Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum 5. Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungs- oder Wahltag erfüllt sind.</p> <p>³ Die Bürgergemeinde führt ein eigenes Stimmregister. Sie kann diese Aufgabe der Einwohnergemeinde übertragen.</p> <p>⁴ In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:</p> <p>a. alle Schweizer- und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen, sofern sie nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;</p> <p>b. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975¹⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer gemeldet haben.</p> <p>⁵ Das Stimmregister steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Das Erstellen von Kopien ist nicht erlaubt.</p>	<p>b. <u>Auslandschweizer</u><u>Auslandschweizerinnen</u> und <u>Auslandschweizerinnen</u>, die sich <u>Auslandschweizer</u> gemäss Art. 5<u>Art. 19</u> des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975<u>26. September 2014</u>²⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer gemeldet haben<u>Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG).</u></p>	<p>Weibliche Form wird vor männlicher genannt. Das genannte Gesetz wurde aufgehoben und durch das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) ersetzt.</p>

¹⁾ SR [161.1](#)

²⁾ SR [195.1](#)

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>⁶ Die Stimmregister entsprechen Art. 6 Buchstabe t des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006¹⁾ über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG).</p>		
<p>§ 4 Stimmrechtsausweis</p> <p>¹ Aufgrund des Stimmregisters hat die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. spätestens bis zum 10. Tag vor dem Wahltag einen Stimmrechtsausweis zuzustellen.</p> <p>² Wer den Stimmrechtsausweis nicht erhalten hat, muss diesen bis zum 5. Vortag auf der Gemeindekanzlei verlangen.</p>	<p>¹ Aufgrund des Stimmregisters hat die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. spätestens bis zum 10. Tag vor dem Wahltag einen Stimmrechtsausweis zuzustellen. <u>Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Umsetzung Motion (2019/224): Zustellfrist für Wahlunterlagen an Zustellfristen für Abstimmungsunterlagen angleichen. Verkürzte Fristen für Nachwahlen. Eine verkürzte Frist für Ersatzwahlen macht keinen Sinn. Diese finden meistens am nächstmöglichen Blankotermin statt. § 24 Abs. 4 GpR besagt, dass Ersatzwahlen i.d.R. innert vier Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds durchzuführen sind.</p> <p>Dieser Abs. wird vom Regelungsgehalt her neu in § 3a Vo GpR aufgenommen.</p>
<p>§ 6 Wahlbüro</p> <p>¹ In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.</p> <p>^{1bis} Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.</p> <p>² ...</p> <p>³ Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.</p>		

¹⁾ SR [431.02](#)

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>⁴ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.</p> <p>⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es verboten, im Wahlbüro für andere Stimmberechtigte Stimm- und Wahlzettel auszufüllen.</p> <p>⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	<p>⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind <u>oder ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben</u>, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl <u>oder Abstimmung</u> nicht mitwirken.</p>	<p>Gesetzliche Grundlage schaffen für die geltende Praxis der Gemeinden. Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden wird die Generalklausel den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Gemeinden am besten gerecht. Zudem wird mit der vorliegenden Ausstandsregelung keine Ausweitung der aktuellen Praxis der Gemeinden vorgenommen. Ein unmittelbares Interesse ist i.d.R. anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen zu erwecken. Dabei geht es nicht um das subjektive Empfinden, sondern es muss eine objektive Betrachtungsweise vorgenommen werden. Es kann um Eigeninteressen, enge Beziehungen und Interessenbindungen gehen. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Befangenheit vorliegt (vgl. als mögliche Auslegungshilfe BGE 116 Ia 242 E. 3 bzgl. der Praxis des Kantons GR zum «unmittelbaren persönlichen Interesse»: Das Bundesgericht hielt dabei fest, dass gemäss der bündnerischen Praxis diejenige Person zum Ausstand verpflichtet sei, die im betreffenden Einzelfall ein «unmittelbares persönliches Interesse» habe; persönlich sei ein Interesse namentlich dann, wenn es um einen privaten, materiellen Vorteil, z.B. ein Rechtsgeschäft zwischen der Gemeinde und einem Behördenmitglied, oder um die persönliche Glaubwürdigkeit und den guten Ruf einer Person als Politiker gehe; allerdings genüge nicht jedes persönliche Interesse; die bündnerische Praxis habe die Ausstandsbestimmungen im Allgemeinen restriktiv ausgelegt).</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>§ 7 Stimmabgabe</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen an der Urne persönlich abgeben oder brieflich stimmen. Vorbehalten bleibt die Stimmabgabe der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen gemäss Bundesrecht.</p> <p>^{1bis} Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach § 7a.</p> <p>² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.</p>	<p>² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert<u>Antwortkuvert</u> muss bis 17 Uhr<u>zur Öffnung des Tages vor dem Wahllokals am</u> Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.</p>	<p>Eine Ausweitung des Zeitraums der brieflichen Stimmabgabe bis zur Öffnung des Wahllokals bewirkt eine grössere Stimmbeteiligung und hat weniger ungültige Stimmen zur Folge. Von Vorteil ist auch, dass am Samstag die Briefkastenleerung entfällt. Dies kann nun vor der Öffnung des Wahllokals gemacht werden. Diejenigen brieflichen Stimmen, welche nach der Öffnung des Wahllokals in den Briefkasten eingeworfen werden, werden nicht gezählt, auch nicht als ungültig. Jene gelten als nicht eingegangen und werden ungezählt vernichtet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es sich um eine Vielzahl von Kuverts handeln wird, die - in Anbetracht des geöffneten Wahllokals - noch in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Stimmrecht-Couvert und Umschlag ist nicht klar. Aus diesem Grund wird die Terminologie geändert. Neu werden die Begriffe «Stimmzettelkuvert» (für Umschlag) und «Antwortkuvert» (für Stimmrecht-Couvert) verwendet. Dabei folgt die Terminologie der deutschen Schreibweise sowie der Schreibweise in anderen Kantonen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>³ Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Stimm- bzw. Wahlzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p> <p>⁴ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.</p>		
<p>§ 10 Ungültige Zettel und Stimmen</p> <p>¹ Ein Stimm- bzw. Wahlzettel ist ungültig, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none">a. nicht amtlich ist,b. keine amtliche Kennzeichnung aufweist,c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist,d. ehrverletzende Äusserungen enthält oder offensichtlich gekennzeichnet ist. <p>² Stimm- bzw. Wahlzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe:</p> <ul style="list-style-type: none">a. auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift des oder der Stimmberechtigten fehlt;b. die Postaufgabe im Ausland erfolgt, bundesrechtliche Ausnahmen vorbehalten;	<p>b. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Damit wird eine Gesetzesänderung auf Bundesebene vom 22. März 1991 nachvollzogen (Teilrevision von Art. 12 Abs. 1 Bst. e und Art. 38 Abs. 1 Bst. e BPR AS 1991 2388; BBI 1990 III 445). Da auch keine spezielle kantonale Regelung für die Übernahme der Postkosten besteht, ist nicht ersichtlich, weshalb die Postaufgabe nicht im Ausland erfolgen kann.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>c. die Zettel nach 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- und Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen;</p> <p>d. für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt worden sind.</p> <p>³ Stimmen sind ungültig, wenn sie:</p> <p>a. den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,</p> <p>b. für Nicht-Wählbare abgegeben werden,</p> <p>c. bei der Verhältniswahl für Nicht-Vorgeschlagene oder für den gleichen Kandidaten oder die gleiche Kandidatin mehr als zweimal abgegeben werden.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d. für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag<u>ins Stimmzettelkuvert</u> gelegt worden sind.</p>	<p>Diejenigen Stimmzettel, welche nach der Öffnung des Wahllokals bei der Gemeindeverwaltung eintreffen, sollen künftig nicht mehr als ungültig markiert werden (siehe Kommentierung zu § 7 Abs. 2 GpR).</p> <p>Der Begriff «Umschlag» ist veraltet. Ferner ist die Abgrenzung zwischen Stimmrecht-Couvert und Umschlag nicht klar. Aus diesem Grund wird die Terminologie geändert. Neu werden die Begriffe «Stimmzettelkuvert» (für Umschlag) und «Antwortkuvert» (für Stimmrecht-Couvert) verwendet. Dabei folgt die Terminologie der deutschen Schreibweise sowie der Schreibweise in anderen Kantonen.</p>
	<p>§ 11a Fachanwendung und technische Hilfsmittel</p> <p>¹ Der Kanton verwendet eine Fachanwendung, mit der die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.</p>	<p>§ 92 GpR wird in diese Bestimmung aufgenommen und präzisiert.</p> <p>Die Terminologie «ermittelt» umfasst auch die Übermittlung der Ergebnisse.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>² Die Gemeinden verwenden diese Fachanwendung für alle eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Sie können diese auch für Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde einsetzen.</p> <p>³ Die korrekte Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses ist durch angemessene Verfahren und Kontrollen sicherzustellen.</p>	<p>Für eidgenössische und kantonale Wahlen verwenden die Gemeinden für die Ermittlung der Ergebnisse die Fachanwendung bereits. Bei Majorzwahlen aber nur, wenn mehr als drei Personen zu wählen sind. Die Übermittlung erfolgt nicht mit der Fachanwendung. Es wird ein Export aus der Fachanwendung gemacht und per E-Mail geschickt. Dieser wird vom Kanton in die Fachanwendung importiert. Für Wahlen ist geplant, dass diese Schnittstelle dereinst wegfällt und die Ergebnisse direkt via Fachanwendung übermittelt werden können. Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kommt die Fachanwendung bereits heute im Kanton und in den Gemeinden zur Anwendung. Die Ergebnisse werden an den Abstimmungssonntagen von den Wahlbüros in die Fachanwendung eingegeben, geprüft und sodann für den Kanton freigegeben. Prüferinnen und Prüfer des Kantons plausibilisieren danach die Ergebnisse und geben diese ebenfalls frei. Die geprüften Ergebnisse werden ab 12:00 Uhr im 15-Minuten-Takt auf der kantonalen Homepage publiziert und an den Bund für die Publikation auf «VoteInfo» weitergeleitet.</p> <p>Einerseits geschieht dies teilweise durch die Software selber (namentlich wurden im Rahmen eines erfolgten Updates der Software weitere Sicherheitsmechanismen eingebaut sowie ein externes Sicherheitsaudit der Fachanwendung und ein Penetrationstest durchgeführt, um allfällige Risiken oder Schwachstellen zu erkennen und zu beheben). Andererseits plausibilisiert die Landeskanzlei die Ergebnisse anhand der schriftlichen Protokolle der Gemeinden.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>⁴ Die Landeskanzlei ist ermächtigt, bei technischen Problemen mit der Fachanwendung abweichende Weisungen zu erlassen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Bestimmungen zu weiteren technischen Hilfsmitteln für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erlassen. Sie können von diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung abweichen.</p>	<p>Falls es Probleme gibt mit der Fachanwendung, soll die Landeskanzlei die Möglichkeit haben, z.B. die Anweisung zu geben, dass von Hand ausgezählt wird. Diese Ermächtigung erlaubt im Gegensatz zu den Weisungen gemäss § 17 Vo GpR von der Regelung in diesem § abzuweichen.</p> <p>Dieser Absatz bildet die Grundlage für § 17a Vo GpR. Dort wird ausgeführt, dass zur Ergebnisermittlung Zählmaschinen (analog Banknotenzähler) oder Präzisionswaagen eingesetzt werden können. Hier wird zudem der ursprüngliche Gedanke von § 92 GpR aufgenommen, dass der rasanten Entwicklung der Technik bei Bedarf Folge geleistet werden kann, ohne dass eine zeitintensive Gesetzesanpassung nötig ist, sofern der Regelungsgehalt dies zulässt. Diese Bestimmung könnte allenfalls als Grundlage dienen für die Einführung von E-Counting, was aber aus Praktikabilitätsgründen im Kanton BL wohl nicht der Fall sein wird. E-Counting bringt in grossen Gemeinden mit vielen Stimmberechtigten Vorteile beim Auszählen, wie z.B. in BS. In BL mit den vielen kleinen Gemeinden lohnt sich dies nicht.</p>
<p>§ 15 Erwahrung des Ergebnisses</p> <p>¹ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2) stellt die Erwahrungsinstanz das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).</p> <p>² Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat erwahrt.</p>	<p>¹ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2 § 83 Absatz 3) stellt die Erwahrungsinstanz das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).</p> <p>² Die Wahl des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u> wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen <u>Wahlen und Abstimmungen</u> werden durch den Regierungsrat erwahrt.</p>	<p>Die Beschwerdefrist ist in § 83 Abs. 3 und nicht in Abs. 2 GpR geregelt. Dies wird nun korrigiert.</p> <p>Die Erwahrungsinstanz für kantonale Abstimmungen wird neu explizit genannt.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>³ Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.</p> <p>⁴ Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.</p> <p>⁵ Die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgergemeindepräsidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.</p>	<p>³ Die kommunalen Wahlen <u>und Abstimmungen</u> werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.</p>	<p>Die Erwahungsinstanz für kommunale Abstimmungen wird neu explizit genannt.</p>
<p>§ 18 Vorlagen, Stimmzettel</p> <p>¹ Bei kantonalen Abstimmungen stellt die Landeskanzlei den Gemeinden die Vorlagen und die Stimmzettel bereit. Bei Gemeindeabstimmungen obliegt dies dem Gemeinderat.</p> <p>² Die Vorlagen sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.</p> <p>³ Die Stimmzettel sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können durch ein Reglement vorsehen, dass die Vorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die <u>Vorlagen und Stimmzettel</u> sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.</p>	<p>Die Vorlagen werden in Abs. 3 aufgenommen. Da sie nicht ohne Stimmzettel verschickt werden, macht eine andere Frist keinen Sinn.</p>
<p>§ 26 Wahlzettel</p>		

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>¹ Die Wahlzettel werden bei kantonalen Wahlen durch die Landeskanzlei, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindekanzlei erstellt.</p> <p>² Die Wahlzettel sind den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag durch die Gemeinden zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.</p> <p>³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben a bis d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3 bis 5 und 33a mitgeteilt worden sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p> <p>⁴ Für Wahlen gemäss § 27 Buchstaben e und f kann der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat durch Verordnung ein Verfahren im Sinne von Absatz 3 beschliessen.</p>	<p>¹ Die Wahlzettel werden bei kantonalen Wahlen durch die Landeskanzlei, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindekanzlei<u>Gemeindeverwaltung</u> erstellt.</p> <p>² Die Wahlzettel sind den Stimmberechtigten bis-spätestens 10 Tage<u>3 und frühestens 4 Wochen</u> vor dem Wahltag durch die Gemeinden zuzustellen. <u>Bei Nachwahlen beträgt die Frist mindestens 10 Tage.</u> Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Anpassung der Terminologie ans Gemeindegesetz. Der Begriff «Gemeindekanzlei» wird durch den Begriff «Gemeindeverwaltung» ersetzt (vgl. § 69 Abs. 1 und § 129 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Im Übrigen wird an diversen Stellen im GpR sowie in der Vo GpR das Wort «Gemeindeverwaltung» bereits verwendet.</p> <p>Umsetzung Motion (2019/224): Angleichung der Frist an diejenige für Abstimmungen gemäss § 18 Abs. 3 GpR. Verkürzte Fristen für Nachwahlen. Eine verkürzte Frist für Ersatzwahlen macht keinen Sinn. Diese finden meistens am nächstmöglichen Blankotermin statt. § 24 Abs. 4 GpR besagt, dass Ersatzwahlen i.d.R. innert vier Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds durchzuführen sind.</p> <p>Wird neu in § 27a GpR geregelt, da das Informationsblatt nur bei Majorzwahlen zur Anwendung kommt. Beim Informationsblatt handelt es sich zudem nicht um einen Wahlzettel (siehe Titel).</p> <p>Wird neu in § 27a GpR geregelt, da das Informationsblatt nur bei Majorzwahlen zur Anwendung kommt. Beim Informationsblatt handelt es sich zudem nicht um einen Wahlzettel (siehe Titel).</p>
	<p>§ 26a Einsichtnahme</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.</p>	<p>Die Einsichtnahme war vorher in § 34 GpR geregelt und kam somit aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur für das Proporzverfahren zur Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>§ 27a Amtliches Informationsblatt für Wahlvorschläge</p> <p>¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahltag der Landeskanzlei mitgeteilt worden sind.</p> <p>² Die Vorgeschlagenen sind auf dem Wahlvorschlag mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.</p> <p>³ Die Wahlvorschläge müssen die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>⁴ Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge erfolgt gemäss § 33a Abs. 1 - 3.</p> <p>⁵ Die Landeskanzlei bereinigt die Wahlvorschläge gemäss § 35.</p> <p>⁶ Die Gemeinden können in einer kommunalen Verordnung für die Wahl ihrer Behörden ein Verfahren im Sinne dieser Bestimmung vorsehen.</p>	<p>Das amtliche Informationsblatt war vorher in § 26 Abs. 3 und 4 GpR geregelt. Da es nur für Wahlen im Majorzverfahren zur Anwendung kommt, wird es neu bei den Mehrheitswahlverfahren aufgeführt.</p> <p>Die Fristen des Majorzwahlverfahrens werden an die Fristen des Proporzwahlverfahrens angepasst, da keine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedlichen Fristenregelung ersichtlich ist. Vielmehr bringt eine Anpassung der Fristen eine wünschenswerte Vereinfachung mit sich. Ausserdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wahlzettel neu mindestens drei Wochen vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen müssen.</p> <p>§ 35 GpR (Bereinigung der Wahlvorschläge) kommt in der Praxis bereits zur Anwendung und wird neu explizit aufgeführt.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>⁷ Bei Nachwahlen wird das amtliche Informationsblatt mit zweckmässigen Mitteln veröffentlicht.</p>	<p>Bei Nachwahlen ist kein Versand des amtlichen Informationsblatts an die Stimmberechtigten möglich. Die Namen der offiziellen Kandidierenden werden folglich mit einer Medienmitteilung bekannt gegeben. Das amtliche Informationsblatt wird zudem auf der Website des Kantons aufgeschaltet.</p>
<p>§ 28 Ermittlung des Ergebnisses</p> <p>¹ In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.</p> <p>² Bei der Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.</p> <p>³ Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.</p> <p>⁴ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.</p> <p>⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.</p>	<p>⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen. <u>Die Gemeinden können anstelle des Losentscheids in der Gemeindeordnung eine Stichwahl an der Urne vorsehen.</u></p>	<p>Umsetzung Motion (2016/078).</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um einen gewöhnlichen zweiten Wahlgang, sondern um eine Stichwahl der beiden (oder mehreren) Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die gleiche Stimmenzahl erreicht haben. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung anstelle des Losentscheids eine Stichwahl an der Urne vorsehen.</p>
<p>§ 30 Stille Wahl</p>		

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p> <p>² Für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.</p> <p>³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.</p>	<p>² Für <u>Die Gemeinden bestimmen in der Gemeindeordnung, für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.</u></p> <p>³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48<u>62</u>. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a <u>der §§ 33 Absätze 3 - 5, 33a und 35</u> zu entsprechen.</p>	<p>Auf kantonalen Ebene kommt die Stille Wahl nur für Friedensrichterinnen und Friedensrichter zur Anwendung.</p> <p>Formelle Anpassung zur Angleichung an § 46 Abs. 3 GpR für eine einheitliche Terminologie.</p> <p>Die Fristen des Majorzwahlverfahrens werden an die Fristen des Proporzwahlverfahrens angepasst, da keine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedlichen Fristenregelung ersichtlich ist. Vielmehr bringt eine Anpassung der Fristen eine wünschenswerte Vereinfachung mit sich. Ausserdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wahlzettel neu mindestens drei Wochen vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen müssen.</p> <p>§ 35 GpR (Bereinigung der Wahlvorschläge) kommt in der Praxis bereits zur Anwendung und wird neu explizit aufgeführt.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>⁴ Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird sinngemäss angewendet.</p>	<p>⁴ Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross nicht grösser ist wie als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>^{4bis} Für die restlichen Sitze findet eine Nachwahl gemäss § 29 statt.</p> <p>⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Ab-<u>Die Absätze 4 und 4bis werden</u> sinngemäss angewendet.</p>	<p>Umsetzung Motion (2017/306).</p> <p>Mit der Einfügung von "nicht grösser" sind neu auch weniger Vorgeschlagene in Stiller Wahl gewählt. Zudem erfolgt eine Anpassung an Praxis. Meistens steht bis zum bzw. vor dem 41. Tag vor dem Wahltag bereits fest, dass die Stille Wahl zustande gekommen ist.</p> <p>Die Fristen des Majorzwahlverfahrens werden an die Fristen des Proporzwahlverfahrens angepasst, da keine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedlichen Fristenregelung ersichtlich ist. Vielmehr bringt eine Anpassung der Fristen eine wünschenswerte Vereinfachung mit sich. Ausserdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wahlzettel neu mindestens drei Wochen vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen müssen.</p> <p>Die Motion (2017/306) wird umgesetzt, in dem auch weniger Vorgeschlagene in Stiller Wahl gewählt werden können. Konnten gemäss Abs. 4 nicht alle Sitze besetzt werden, findet für die verbleibenden Sitze eine Nachwahl gemäss § 29 statt, für die wiederum eine Stille Wahl gemäss § 30 möglich ist.</p> <p>Können mit der Stillen Wahl bis zum 41. Tag vor dem Wahltag nur ein Teil der Sitze besetzt werden, so verbleiben bis zur Nachwahl mindestens 49 Tage, um neue Wahlvorschläge einzureichen (41 Tage plus 8 Tage nach dem ursprünglich angesetzten Wahltag).</p>
<p>§ 34 Einsichtnahme</p>	<p>§ 34 Aufgehoben.</p>	<p>Wird neu in § 26a GpR geregelt, damit diese Bestimmung auch für das Majorzverfahren zur Anwendung kommt</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>¹ Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.</p>		
<p>§ 38 Ausfüllen des Wahlzettels</p> <p>¹ Wer einen Wahlzettel mit Vordruck (Parteiliste) benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren); er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren).</p> <p>² Er kann ferner die vorgedruckte Listenbezeichnung und Ordnungsnummer streichen oder durch eine andere ersetzen.</p> <p>³ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck (Freie Liste) benutzt, kann Kandidatennamen der Parteilisten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Parteiliste anbringen. Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>⁴ Der gleiche Kandidatename darf nur zweimal auf einem Wahlzettel stehen.</p> <p>⁵ Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten aufgeführt sein, als Personen zu wählen sind.</p>	<p>⁵ Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr <u>Kandidatinnen und Kandidaten</u> aufgeführt sein, als Personen zu wählen sind. <u>Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.</u></p>	<p>Die Streichregelung für überzählige Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Wahlzettel wird gesetzlich verankert. Zudem wird der Wortlaut der entsprechenden Bundesregelung übernommen (vgl. Art. 38 Abs. 3 BPR). Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird allerdings die Konjunktion «und» [...] so werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten [...] im Gesetzestext aufgeführt.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>⁶ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie keinen Kandidatenamen des Wahlkreises enthalten.</p>		
<p>§ 46 Stille Wahl</p> <p>¹ Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahlungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>² Ist bei einer Gemeindewahl gemäss Gemeindeordnung die Stille Wahl nicht möglich und die Zahl der Vorgeschlagenen kleiner als die Zahl der zu Wählenden, wird eine Mehrheitswahl gemäss den §§ 28–30 durchgeführt.</p>	<p>¹ Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross nicht grösser ist wie als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahlungsinstanz bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>² Ist bei einer Gemeindewahl gemäss Gemeindeordnung für die Stille Wahl nicht möglich und die Zahl der Vorgeschlagenen kleiner als die Zahl der zu Wählenden, restlichen Sitze wird eine Mehrheitswahl Nachwahl gemäss den §§ 28–30 §§ 29–30 durchgeführt.</p>	<p>Umsetzung Motion (2017/306).</p> <p>Mit der Einfügung von «nicht grösser» sind neu auch weniger Vorgeschlagene in Stiller Wahl gewählt. Auf kantonaler Ebene ist rein hypothetisch nur der Landrat und der Verfassungsrat von dieser Regelung betroffen. Auf kommunaler Ebene sind dies in sechs Gemeinden (Arlesheim, Birsfelden, Frenkendorf, Lausen, Münchenstein und Muttenz) ebenfalls wohl rein hypothetisch die Gemeindekommissionen und lediglich in vier Gemeinden unterschiedliche Behörden. In Brislach der Gemeinde- und Schulrat, die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro. In Laufen der Stadtrat und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. In Röschenz der Gemeinde- und Schulrat. In Zwingen der Gemeinde- und Schulrat, die Sozialhilfebehörde und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Der Anwendungsbereich der Stillen Wahl im Proporzverfahren ist somit sehr gering und in der Praxis wohl selten.</p> <p>Für die nicht besetzten Sitze findet eine Nachwahl nach dem Majorzverfahren statt, für welche gemäss § 30 GpR wiederum Stille Wahlen möglich sind. Für Gemeindewahlen, für welche die Stille Wahlen nicht vorgesehen sind und weniger Kandidierende vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, kommt § 43 GpR (Ergänzungswahl, wenn aufgrund des durchgeführten Urnengangs mehr Sitze als Kandidierende zugeteilt wurden) zur Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	<p>³ Die Gemeinden bestimmen in der Gemeindeordnung, für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist.</p>	
<p>§ 56 Unterschrift</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.</p> <p>³ Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren<u>ihre</u> Namen <u>und Vornamen</u> handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Er muss<u>Sie müssen</u> alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner<u>ihrer</u> Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang<u>Geburtsdatum</u> und Adresse.</p> <p>³ Er darf<u>Sie dürfen</u> das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	<p>Der Vorname wurde vorher in Abs. 2 genannt, passt hier aber besser und ist dann identisch mit der Bundesregelung in Art. 61 Abs. 1 BPR.</p> <p>Der Vorname wird neu in Abs. 1 genannt. Der Jahrgang wird durch das Geburtsdatum ersetzt. Dies wird in der Praxis schon so gemacht. Auch auf Bundesebene wird in Art. 61 Abs. 2 BPR das Geburtsdatum für die Identifikation genannt und nicht nur der Jahrgang. Für die Gemeinden ist es für die Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung einfacher so, Personen im Register zu finden. Insbesondere dann, wenn der Name auf den Unterschriftenbögen nicht leserlich oder vollständig aufgeführt ist.</p>
<p>§ 83 Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden</p> <p>¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a. wegen Verletzung des Stimmrechts;</p> <p>b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.</p>		

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
<p>² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.</p> <p>³ Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.</p>	<p>c. gegen Zwischenverfügungen der verfahrensleitenden Instanz gemäss § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft gestützt auf Bst. a. und b..</p>	<p>Bis anhin kam die 10-tägige Frist gemäss § 33 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft zur Anwendung. Für die Stimmrechtsbeschwerde besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, einen allfälligen Mangel, wenn möglich noch vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu beheben, um eine unverfälschte Willensäusserung aller Stimmberechtigten zu ermöglichen (BGE 121 I 1 S. 5). Deshalb soll auch für die Anfechtung von Zwischenverfügungen - wie für die Stimmrechtsbeschwerde selbst - die 3-tägige Frist gemäss Abs. 3 gelten.</p>
<p>§ 92 Verwendung technischer Hilfsmittel</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit technischen Mitteln, von diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung abweichende Bestimmungen zu erlassen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Wird ersetzt durch den neuen § 11a GpR.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Antrag an RR	Kommentierungen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. ¹⁾ Liestal, Im Namens des Landrats der Präsident: die Landschreiberin:	

¹⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.